

# ERLÄUTERUNGEN DES VERWALTUNGS- RATS ZUR REVISION DER STATUTEN DER VAT GROUP AG

---

Die deutsche Fassung der Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Revision der Statuten ist maßgeblich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten der VAT Group AG die männliche Sprachform verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich eingeschlossen.



# Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Revision der Statuten

Informationen für Aktionärinnen und Aktionäre zur Umsetzung des revidierten Aktienrechts an der Generalversammlung der VAT Group AG vom 16. Mai 2023

## Traktanden 7, 8 und 9

### 1. Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte die Revision des Aktienrechts im Schweizerischen Obligationenrecht (in der Folge «das revidierte Aktienrecht») verabschiedet. Diese enthält unter anderem eine Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären, die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen sowie wichtige Flexibilisierungen im Bereich des Kapitals. Zudem wurde die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen wurden. Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Aktiengesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten vor, die sowohl die Vorgaben des revidierten Aktienrechts umsetzt wie auch aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung trägt. Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionären zudem vor, das mit der Aktienrechtsrevision neu eingeführte Instrument des Kapitalbands zur Erhöhung der finanziellen Flexibilität der Gesellschaft zu nutzen und beabsichtigt, mit der Verlängerung der maximal möglichen Amtsdauer des Verwaltungsrats eine optimale Kontinuität der Organisation zu gewährleisten. Schliesslich soll die Sprache der neuen gesetzlichen Terminologie angepasst und grundsätzlich präzisiert werden.

Die beantragten Statutenanpassungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter sechs verschiedenen Traktanden (Traktandum 7.1 bis 7.6) zur Abstimmung vorgelegt. Die Statutenanpassungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Im Anschluss daran wird jede vorgeschlagene Änderung aufgelistet und der geltenden Bestimmung gegenübergestellt. ~~Streichungen sind in fetter, schwarzer, durchgestrichener Schrift~~ und Neuerungen in fetter schwarzer Schrift dargestellt. Referenzen beziehen sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.

### 2. Erläuterungen

#### Traktandum 7.1 – Gesellschaftszweck (Artikel 2)

Bereits heute ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensstrategie der VAT. Um das auch in den Statuten zum Ausdruck zu bringen, beantragt der Verwaltungsrat, die Zweckbestimmung in Artikel 2 der Statuten entsprechend zu ergänzen.

#### Traktandum 7.2 – Aktien, Kapitalstruktur und Opting-out (Artikel 4, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 33)

Die beantragten Änderungen in Artikel 4 und 5 sind Klarstellungen, die sich entweder aus der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts (Artikel 4) oder dem revidierten Aktienrecht (Artikel 5 Abs. 1) ergeben.

Die Opting-out-Bestimmung von Artikel 33 lief am 31. Dezember 2020 aus. Sie wird im Zuge dieser Statutenanpassung gestrichen.

### **Traktandum 7.3 – Generalversammlung und Revisionsstelle**

#### **(Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 20, Artikel 21, Artikel 22, Artikel 30, Artikel 31)**

Durch die Gesetzesrevision werden zusätzliche unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung eingeführt und damit die Aktionärsrechte gestärkt. So haben die Aktionäre neu auch über die Festsetzung einer Zwischendividende, die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve und die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu befinden. Ausserdem genehmigen die Aktionäre neu den Bericht über nichtfinanzielle Belange (Artikel 6).

Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wird an das Gesetz angepasst und von 10% auf 5% des Aktienkapitals reduziert (Artikel 7). Die übrigen beantragten Änderungen in Artikel 7 sind sprachlicher Natur und spiegeln den Wortlaut des neuen Rechts.

Das revidierte Aktienrecht sieht neue Anforderungen an die Einladung zur Generalversammlung vor. So sind insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die dazugehörigen Begründungen des Verwaltungsrats sowie gegebenenfalls der Aktionäre aufzuführen, was in Artikel 8 entsprechend nachzuvollziehen ist. Ausserdem wird in Artikel 8 für die Form der Einladung neu auf Artikel 31 verwiesen und entsprechend dem neuen Recht festgestellt, dass die VAT sämtliche Berichte den Aktionären nur noch zugänglich machen (allenfalls auch in elektronischer Form auf der Website der Gesellschaft) und nicht mehr am Sitz der Gesellschaft auflegen muss.

In Artikel 8 soll darüber hinaus festgestellt und die an sich schon von Gesetzes wegen bestehende Möglichkeit wiederholt werden, dass Generalversammlungen an verschiedenen Orten und als hybride Veranstaltungen (sogenannte hybride Generalversammlung) abgehalten werden können. Bei einer hybriden Generalversammlung können Aktionäre, die am Tagungsort der Generalversammlung nicht anwesend sind, sämtliche Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Der Anspruch des Aktionärs, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung der Generalversammlung zu verlangen, wird an den Wortlaut des neuen Rechts angepasst. Der Schwellenwert für die Ausübung dieses Rechts wird von 5% auf 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen reduziert (Artikel 9).

Die Änderung in Artikel 10 ist eine Anpassung an den revidierten Gesetzeswortlaut. Neu sollen Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht werden. Zudem kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Der Präsident des Verwaltungsrats ist für die ordnungsgemässe Einladung und Durchführung der Generalversammlung verantwortlich. In dieser Funktion leitet er die Versammlung. Bei offensichtlichen Fehlern kann er einen Beschluss oder eine Wahl wiederholen lassen. Das alles soll der Klarheit halber in Artikel 11 verankert werden. Ausserdem wird in Artikel 11 im Einklang mit dem revidierten Aktienrecht neu auf die «vertretenen» und nicht mehr auf die «abgegebenen» Stimmen abgestellt. Im Übrigen wird Artikel 11 auch sonst an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst.

Nach neuem Recht ist der Generalversammlung die Abberufung der Revisionsstelle während der Amtszeit nicht mehr jederzeit erlaubt, sondern nur noch bei Vorliegen wichtiger Gründe. Artikel 20 wird entsprechend angepasst. Bei dieser Gelegenheit soll auch gleich eine sprachliche Korrektur in der Überschrift zum 4. Kapitel vorgenommen werden (vor Artikel 21).

Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, freiwillige Gewinnreserven zu schaffen. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, diese Kompetenz statutarisch in Artikel 22 festzuschreiben. Im Übrigen ist Artikel 22 auch sonst an den Wortlaut des neuen Rechts anzupassen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 30 sind Präzisierungen und Angleichungen an das neue Recht.

Neu ist es schweizerischen Aktiengesellschaften möglich, für Mitteilungen und Bekanntmachungen gegenüber Aktionären elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Die vorgeschlagene Formulierung in Artikel 31

ermöglicht es dem Verwaltungsrat, für die jeweilige Mitteilung an die Aktionäre das geeignetste Kommunikationsmittel, sei es eine postalische Zustellung, eine Benachrichtigung per E-Mail oder eine Mitteilung auf der Website der Gesellschaft, zu wählen.

#### **Traktandum 7.4 – Vinkulierung und Beschlussfassung (Artikel 5 Abs. 2 und 3, Artikel 13)**

Um die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduzieren zu können, beantragt der Verwaltungsrat, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 OR in den Statuten (Artikel 5 Abs. 2 und 3) zu verankern.

Die Streichung des Wortes «absolute» in Artikel 13 ist eine rein formale Anpassung an den geänderten Gesetzeswortlaut. Eine materielle Änderung ist nicht beabsichtigt.

#### **Traktandum 7.5 – Virtuelle Generalversammlung (Artikel 8, letzter Abs.)**

Unter neuem Recht wird es möglich sein, bei Vorliegen einer entsprechenden Grundlage in den Statuten eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort ausschliesslich auf elektronischem Weg durchzuführen (sogenannte virtuelle Generalversammlung). Das Gesetz schreibt dabei für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung zwingend vor, dass Aktionäre sämtliche Rechte (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) auf elektronischem Weg direkt an der Generalversammlung ausüben können. Auch wenn der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten, so erachtet er es mit Blick auf künftige Entwicklungen und veränderte Umstände (z. B. einer Pandemie) als sinnvoll, eine entsprechende statutarische Grundlage zu schaffen. Dies erscheint dem Verwaltungsrat vor allem auch deshalb besonders wichtig, weil die Covid-19-Verordnung, die es schweizerischen Gesellschaften erlaubt hatte, während der Covid-19-Pandemie Generalversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten, Ende 2022 auslief und nicht erneuert wurde.

#### **Traktandum 7.6 – Verwaltungsrat und Vergütungen (Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 23, Artikel 29)**

Das revidierte Aktienrecht erweitert den Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Artikel 17 ist entsprechend zu ergänzen.

Unter dem neuen Recht ist der Begriff der Tätigkeiten von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder, die gemäss Statuten erlaubt sein sollen, präzisiert worden. Artikel 23 ist entsprechend an den neuen Gesetzeswortlaut anzupassen. Neu beschreiben Mandate vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.

Die Revision des Aktienrechts beschränkt die Verwendungsmöglichkeiten des von der Generalversammlung genehmigten Zusatzbetrags an Vergütungen auf Personen, die neu in die Geschäftsleitung eintreten. Eine Verwendung für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung ist nicht mehr zulässig. Artikel 29 der Statuten wird entsprechend angepasst.

Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat einige formale Änderungen, die zum Teil sprachlicher Natur und zum Teil ein Nachvollzug des geänderten Gesetzeswortlauts sind (Artikel 15, Artikel 16, Artikel 18).

#### **Traktandum 8 – Einführung eines Kapitalbands (Artikel 3b)**

Das revidierte Aktienrecht führt das Instrument des Kapitalbands ein, das die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung mit der neuen Möglichkeit einer genehmigten Kapitalherabsetzung kombiniert. Mit Einführung des Kapitalbands ermächtigen die Aktionäre den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Bandbreite ist von Gesetzes wegen beschränkt auf 50% (Untergrenze) bzw. auf 150% (Obergrenze) des im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands in die Statuten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals. Die Ermächtigung dauert maximal fünf Jahre, nach deren Ablauf das Kapitalband dahinfällt.

Die Einführung eines Kapitalbands ermöglicht es einer Gesellschaft im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Limiten, eine grösstmögliche finanzielle Flexibilität zu erreichen. Diese Flexibilität erlaubt es den Unternehmen, Marktchancen wie zum Beispiel kleinere Akquisitionen effizient, schnell und kostengünstig wahrzunehmen. Der Verwaltungsrat erachtet die Schaffung eines Kapitalbands von  $-5/+10\%$  des ausgegebenen Aktienkapitals für die Dauer von drei Jahren bis zur Generalversammlung 2026 als für die VAT Group AG ideal und schlägt darum der Generalversammlung die Einführung eines entsprechenden Artikel 3b vor.

Unter dem vorgeschlagenen Kapitalband wird der Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren ermächtigt, das bisherige Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite durch Ausgabe von maximal 3 000 000 Namenaktien heraufzusetzen oder durch Vernichtung von maximal 1 500 000 Namenaktien oder durch Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien zu reduzieren. Die vorgenannte Anzahl Aktien basiert auf dem bestehenden Aktiennennwert von CHF 0.10. Die Obergrenze des Kapitalbands beträgt daher CHF 3 300 000 und die Untergrenze CHF 2 850 000. Innerhalb der Ermächtigungsdauer kann der Verwaltungsrat auch mehrfache Änderungen am Kapital, selbst in Teilbeträgen, aber immer nur innerhalb der Ober- und Untergrenze des Kapitalbands, vornehmen.

Die genannten nominellen Grenzen berücksichtigen allfällige künftige Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von Mitarbeiteraktien im Rahmen des bestehenden bedingten Aktienkapitals gemäss Artikel 3a nicht. Wird das Aktienkapital durch die Ausgabe von Mitarbeiteraktien erhöht, werden die Ober- und die Untergrenze des Kapitalbands im gleichen Umfang dynamisch erhöht. Die Breite des Kapitalbands bleibt dadurch während der Ermächtigungsdauer von drei Jahren unverändert und damit auch der Handlungsspielraum des Verwaltungsrats.

Die Einführung des Kapitalbands bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

#### **Traktandum 9 – Amtszeit Verwaltungsrat (Artikel 15)**

Der Verwaltungsrat der VAT Group AG beantragt eine Streichung der Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrats aus den Statuten. Neu wird die Amtszeitbeschränkung im Organisationsreglement der VAT Group AG verankert. Die Amtszeit wird dabei von heute neun auf neu zwölf Jahre erweitert.

Der wirtschaftliche Erfolg der VAT Group AG beruht zu einem grossen Teil auf der Tatsache, dass Schlüsselpositionen im Unternehmen von Personen gehalten werden, welche sich über eine längere Zeit verpflichten. Dadurch wird zum einen eine Kontinuität in der Organisation und der Arbeit gewährleistet und zum anderen auch dafür gesorgt, dass Personalwechsel geplant und optimal umgesetzt werden können. Die Verlängerung der Amtsdauer des Verwaltungsrats ermöglicht es der VAT Group AG, nach dem Übergang von einem Familienunternehmen zu einem börsenkotierten Unternehmen das dabei gewonnene Wissen weiter umzusetzen und gleichzeitig eine optimale und gestaffelte Erneuerung des Verwaltungsrats vorzubereiten.

Durch die Streichung der Amtszeitbeschränkung in den Statuten und die Einführung derselben im Organisationsreglement vollzieht die VAT Group AG eine Angleichung an die Usanz bei vielen Schweizer Gesellschaften, die dies ebenfalls im Organisationsreglement regeln.

### 3. Die Änderungen im Detail

**Streichungen sind in fetter, schwarzer, durchgestrichener Schrift und Neuerungen in fetter schwarzer Schrift dargestellt.**

Geltender Text

#### Artikel 2: Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zwecks förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

Revidierter Text

#### Artikel 2: Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zwecks förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

**Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.**

#### Artikel 3b: Kapitalband (neu)

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2 850 000 (untere Grenze) und CHF 3 300 000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 16. Mai 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 3 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 1 500 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

1. für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre, oder

Geltender Text

Revidierter Text

2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

#### Artikel 4: Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

#### Artikel 5: Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

#### Artikel 4: Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Der Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär** kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

#### Artikel 5: Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. **Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie Ändern sich die Kontaktdaten, so hat der Aktionär dies der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.**

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht, dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen** und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

**Geltender Text**

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem FinfraG vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Artikel 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange ein Erwerber/eine Erwerberin nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

**Artikel 6: Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 12, 25 und 26;
6. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, sofern über variable Vergütungen prospektiv abgestimmt wird;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

**Revidierter Text**

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich **erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten die Erklärung gemäss Abs. 2 dieses Artikels abgeben** (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem FinfraG vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Artikel 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange ein Erwerber/eine Erwerberin nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

**Artikel 6: Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. **Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
6. **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
7. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 12, 25 und 26;
8. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, sofern über variable Vergütungen prospektiv abgestimmt wird;
9. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats **und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;**
10. **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
11. **Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;**
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.



Geltender Text

**Artikel 7: Versammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

**Artikel 8: Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, bekannt zu geben.

Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Revidierter Text

**Artikel 7: Versammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von **zwei Monaten 60 Tagen** einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens **10% 5%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge **und bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten** eine Einberufung verlangen.

**Artikel 8: Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch **Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben; Bekanntmachung bekannt zu geben.** gemäss Artikel 31 der Statuten.

In der Einladung sind bekannt zu geben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Versammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, **und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.** der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR zugänglich zu machen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

---

**Geltender Text****Artikel 9: Traktanden**

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats einzureichen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche auch nicht im Zusammenhang mit einem gehörig traktandierten Verhandlungsgegenstand stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

**Artikel 10: Vorsitz, Protokolle**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident («Vorsitzender»).

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**Artikel 11: Beschlussfassung**

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Nominations- und Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Erfolgen die Wahlen nicht elektronisch, haben sie mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre dies per Handzeichen verlangen.

---

**Revidierter Text****Artikel 9: Traktanden**

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen **über** mindestens **0.5% 5%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** der Gesellschaft **verfügen**, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands **oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren Das Begehren um Traktandierung** ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats einzureichen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche auch nicht im Zusammenhang mit einem gehörig traktandierten Verhandlungsgegenstand stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

**Artikel 10: Vorsitz, Protokolle**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident («Vorsitzender»).

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und **den oder** die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.**

**Artikel 11: Beschlussfassung**

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der **abgegebenen vertretenen** Stimmen. **wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.**

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Nominations- und Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Erfolgen die Wahlen nicht elektronisch, haben sie mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre dies per Handzeichen verlangen.

**Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht erfolgt.**

Geltender Text

**Artikel 13: Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung dieses Artikels 13.

**Artikel 15: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 72. Altersjahr noch nicht vollendet hat und nicht mehr als neun Jahre Mitglied des Verwaltungsrats gewesen ist.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

**Artikel 16: Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

**Artikel 17: Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;

Revidierter Text

**Artikel 13: Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die **absolute** Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung dieses Artikels 13.

**Artikel 15: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 72. Altersjahr noch nicht vollendet hat. **und nicht mehr als neun Jahre Mitglied des Verwaltungsrats gewesen ist.**

Der Verwaltungsrat **bezeichnet den kann einen** Sekretär **bezeichnen**, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

**Artikel 16: Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement **oder einen Beschluss** und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

**Artikel 17: Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts, **sowie des Vergütungsberichts sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse**
7. ~~Erstellung des Vergütungsberichts;~~
7. **Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;**
8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und Benachrichtigung des **Gerichts Richters** im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über **die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt**, die Feststellung von **Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen**, die Erstellung des **Kapitalerhöhungsberichts entsprechenden Berichts** und **daraus folgende** Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;

**Geltender Text**

12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

**Artikel 18: Organisation, Protokolle**

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

**Artikel 20: Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

**Artikel 22: Gewinnverteilung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

**Revidierter Text**

12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

**Artikel 18: Organisation, Protokolle**

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

**Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom **Sekretär Protokollführer** des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

**Artikel 20: Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung (**aus wichtigen Gründen**) sind **jederzeit** möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

**Artikel 22: Gewinnverteilung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

**Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.**

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die **dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden** Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Geltender Text

**Artikel 23: Zulässige weitere Tätigkeiten**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der VAT Gruppe versichert:

1. maximal sechs Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten, sowie zusätzlich
2. maximal zehn Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR sowie zusätzlich
3. maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, sowie zusätzlich
4. maximal zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Nominations- und Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der VAT Gruppe versichert:

1. maximal drei Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR sowie zusätzlich
3. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

**Artikel 29: Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung**

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximalen Gesamtvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtvergütungen ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Beträge der Gesamtvergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreichen für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Revidierter Text

**Artikel 23: Zulässige weitere Tätigkeiten**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der VAT Gruppe versichert:

1. maximal sechs Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten, sowie zusätzlich
2. maximal zehn Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR sowie zusätzlich
3. maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, sowie zusätzlich
4. maximal zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Nominations- und Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der VAT Gruppe versichert:

1. maximal drei Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR sowie zusätzlich
3. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

**Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.** Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

**Artikel 29: Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung**

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt ~~oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert~~ werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximalen Gesamtvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen ~~oder beförderten~~ Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtvergütungen ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Beträge der Gesamtvergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreichen für Vergütungen der neuen ~~oder beförderten~~ Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

**Geltender Text****Artikel 30: Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

**Artikel 31: Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

**Artikel 33: Opting-out**

Capvis Equity III L.P. und Capvis III Limmat L.P. sowie deren General Partner Capvis General Partner III Ltd, Capvis Equity IV L.P. und dessen General Partner Capvis General Partner IV Ltd, Partners Group Client Access 8, L.P. Inc. und dessen General Partner Partners Group Client Access Management I Ltd, Partners Group Barrier Reef L.P. und dessen General Partner Partners Group Management XIII Ltd, Partners Group Direct Investments 2012 (EUR) L.P. Inc. und dessen General Partner Partners Group Management VIII Ltd sowie Partners Group Private Equity (Master Fund) LLC und dessen Investment Advisor Partners Group (USA) Inc., deren jeweilige unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter sowie weitere sie allein oder gemeinsam mit anderen kontrollierende oder sonst wie in relevanter Weise an ihnen berechnete oder mit ihnen verbundene Personen und Gesellschaften (mit und ohne eigene juristische Persönlichkeit), einschliesslich Partners Group Holding AG und Capvis Equity Partners AG und die mit ihnen verbundenen Gesellschaften und anderen Personen, sind allein und sofern sie in gemeinsamer Absprache im Sinn von Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) handeln, von den Pflichten gemäss Artikel 135 FinfraG befreit (Opting-out im Sinn von Artikel 125 Abs. 3 FinfraG). Die vorstehende Opting-out-Bestimmung endet am 31. Dezember 2020 mit Wirkung für danach eintretende Überschreitungen des Schwellenwerts gemäss Artikel 135 FinfraG.

**Revidierter Text****Artikel 30: Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die **Auflösung und Liquidation** der Gesellschaft **erfolgt erfolgen** nach Massgabe der Artikel **742 736** ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

**Artikel 31: Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre **sowie andere Bekanntmachungen erfolgen können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig** durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.**

**Artikel 33: Opting-out**

~~Capvis Equity III L.P. und Capvis III Limmat L.P. sowie deren General Partner Capvis General Partner III Ltd, Capvis Equity IV L.P. und dessen General Partner Capvis General Partner IV Ltd, Partners Group Client Access 8, L.P. Inc. und dessen General Partner Partners Group Client Access Management I Ltd, Partners Group Barrier Reef L.P. und dessen General Partner Partners Group Management XIII Ltd, Partners Group Direct Investments 2012 (EUR) L.P. Inc. und dessen General Partner Partners Group Management VIII Ltd sowie Partners Group Private Equity (Master Fund) LLC und dessen Investment Advisor Partners Group (USA) Inc., deren jeweilige unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter sowie weitere sie allein oder gemeinsam mit anderen kontrollierende oder sonst wie in relevanter Weise an ihnen berechnete oder mit ihnen verbundene Personen und Gesellschaften (mit und ohne eigene juristische Persönlichkeit), einschliesslich Partners Group Holding AG und Capvis Equity Partners AG und die mit ihnen verbundenen Gesellschaften und anderen Personen, sind allein und sofern sie in gemeinsamer Absprache im Sinn von Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) handeln, von den Pflichten gemäss Artikel 135 FinfraG befreit (Opting-out im Sinn von Artikel 125 Abs. 3 FinfraG). Die vorstehende Opting-out-Bestimmung endet am 31. Dezember 2020 mit Wirkung für danach eintretende Überschreitungen des Schwellenwerts gemäss Artikel 135 FinfraG.~~



# Kontakt

Für Informationen zur ordentlichen Generalversammlung:

Michel R. Gerber

Leiter Investor Relations & Nachhaltigkeit

T +41 81 553 70 13

[investors@vat.ch](mailto:investors@vat.ch)

[www.vatvalve.com/InvestorRelations](http://www.vatvalve.com/InvestorRelations)

VAT Group AG

Seelistrasse 1

9469 Haag

[www.vatvalve.com](http://www.vatvalve.com)

Konzept/Design/Produktion  
Linkgroup AG, Zürich  
[www.linkgroup.ch](http://www.linkgroup.ch)

Diese Einladung zur Generalversammlung  
wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.

